

Bestätigt von dem Herrn Minister
der Landwirtschaft und Reichsdomänen
am 20. März 1898.

Translat.

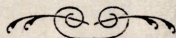
NICHTOFFICIELLE AUSGABE.

Statut

der

I. Estländischen Landwirtschaftlichen

Genossenschaft.



60982

Mit den Veränderungen vom März 1900, bestätigt
von dem Herrn Minister der Landwirtschaft und
Reichsdomänen am 21. Juli 1900.

Beilage von dem Herrn Minister
für Landwirtschaft und Reichsanwesen
am 10. März 1893.

Translat

Statut

Довволено цензурою. — Ревель, 2 Октября 1900 г.

Типогр. Авг. Миквиць.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24532

I. Zweck der Gründung der Genossenschaft, ihre Rechte und Pflichten.

§ 1. Die landwirthschaftliche Genossenschaft bezweckt :

- 1) den örtlichen Landwirthen den Bezug für sie nothwendiger Consumartikel und überhaupt sämmtlicher für landwirthschaftliche Betriebe erforderlichen Gegenstände zu erleichtern und ebenso ihre Wirthschaftsprodukte in rohem oder verarbeitetem Zustande vortheilhaft abzusetzen; zu letzterem Zwecke errichtet sie im Bedarfsfalle landwirthschaftlich-technische Betriebe zur Verarbeitung von Rohprodukten der örtlichen Wirthschaften;
- 2) Darlehne gegen Waaren zu ertheilen, welche sie von den örtlichen Landwirthen zum commissionsweisen Verkauf übernommen hat und ebenso aus den verschiedenen Creditanstalten für Rechnung und im Auftrage der Waarenbesitzer gegen derartige Waaren Darlehne zu empfangen und überhaupt allerhand zum landwirthschaftlichen Gewerbe gehörigen Aufträge der Landwirthe zu effectuiren.

Anmerkung. Bevor die Genossenschaft ihre Operationen in Ertheilung von Darlehen eröffnet, hat sie ihr Reglement über derartige Operationen dem Ministerium der Landwirthschaft und Reichsdomänen vorzustellen, welches dasselbe, nach Einvernehmen mit dem Finanzministerium, bestätigt. — Auch die Begründung von Betrieben zur fabrikmässigen Verarbeitung landwirthschaftlicher Rohprodukte wird der Genossenschaft nicht anders gestattet als nach, in jedem einzelnen Falle, erfolgter Bestätigung durch den Minister der Landwirthschaft und Reichsdomänen, im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 2. Zum An- und Verkauf obenerwähnter Gegenstände und zur Effectuirung anderer Aufträge ihrer Mitglieder ist der Genossenschaft gestattet, unter Beobachtung bestehender Vorschriften und nach Bestätigung zuständigen Orts, in Russland und im Auslande Comptoire, Niederlagen, Läden und Agenturen zu eröffnen, desgleichen auch landwirthschaftlich-technische Anstalten zur Verarbeitung landwirthschaftlicher Produkte zu gründen (§ 1, Punkt 1).

§ 3. Behufs Erlangung der im gegenwärtigen Statut bezeichneten Zwecke ist die Genossenschaft berechtigt, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben, zu veräußern und zu verpfänden, die erforderlichen Räumlichkeiten zu miethen und überhaupt unter Beobachtung der bestehenden Gesetzesbestimmungen jeglicher Art gesetzlich erlaubte Verträge abzuschliessen.

§ 4. Die vermögensrechtliche Haftpflicht der Genossenschaft beschränkt sich auf sämtliches ihr gehörige bewegliche und unbewegliche Eigenthum und Capitalien; es hat daher im Falle eines Misslingens der genossenschaftlichen Unternehmen oder bei gerichtlichen Forderungen an die Genossenschaft, jedes Mitglied nur mit dem fünffachen Betrage der ihm gehörigen Antheilscheine zu haften und kann hierüber hinaus weder einer persönlichen Verantwortlichkeit noch irgend einer Zuschusszahlung für die Genossenschaft unterliegen.

§ 5. Die Genossenschaft führt ihr Siegel, auf welchem ihre Benennung zu ersehen ist.

§ 6. Die Genossenschaft wird in allgemeiner Grundlage der Beaufsichtigung der örtlichen Polizei unterstellt. In Betreff der Gildensteuer und anderer Abgaben hat die Genossenschaft sich nach allen diesbezüglich bestehenden oder in Zukunft noch herauszugebenden Gesetzesvorschriften zu richten.

§ 7. Bekanntmachungen der Genossenschaft haben in allen gesetzlich vorgeschriebenen und in dem gegenwärtigen Statut vorgesehenen Fällen im „Правительственный Вѣстникъ“, im „Вѣстникъ Финансовъ, Промышленности и Торговли“ (unter den obrigkeitlichen Erlassen des Finanzministeriums), in den „Извѣстія Министерства Земледѣлія и Государственныхъ Имуществъ“ und in einem der Lokalblätter — nach

Wahl der Generalversammlung unter Beobachtung diesbezüglicher Vorschriften zu geschehen.

§ 8. Die Genossenschaft eröffnet ihre Thätigkeit, sobald sie doppelt so viel Personen zu Mitgliedern zählt, als für den Bestand der Verwaltung und der Revisionscommission erforderlich sind. Ist die Genossenschaft während zweier Jahre, vom Tage der Veröffentlichung ihres Statuts ab, gerechnet, nicht in Thätigkeit getreten, so gilt sie als nicht zu Stande gekommen. Desgleichen ist die Genossenschaft verpflichtet, in Liquidation zu treten, wenn in der Folge die Zahl ihrer Mitglieder geringer geworden ist, als zur Eröffnung ihrer Thätigkeit erforderlich.

II. Bestand der Genossenschaft; Rechte u. Pflichten ihrer Mitglieder.

§ 9. Als Mitglieder der Genossenschaft werden, nach erfolgtem Ballotement auf der Generalversammlung, aufgenommen Personen beiderlei Geschlechts, — Gutsbesitzer, Arrendatoren und Verwalter, landwirthschaftliche Vereine und Institutionen — in den Gouvernements Estland, Livland und St. Petersburg.

Die Zahl der Mitglieder kann von der Generalversammlung normirt werden.

Anmerkung. Theilhaber der Genossenschaft dürfen nicht sein:

- a) Minderjährige — mit Ausnahme solcher, die einen Klassenrang besitzen — und Zöglinge von Lehranstalten;
- b) im activen Dienste stehende Untermilitairs und Junker;
- c) Personen, die durch ein gerichtliches Urtheil in ihren Rechten beschränkt wurden.

§ 10. Jedes Mitglied entrichtet beim Eintritt in die Genossenschaft:

- a) ein Eintrittsgeld von 5 Rbl. auf jeden Capitalantheil;
- b) einen Capitalantheil von 100 Rbl., unabhängig von der Zahl der in seinem Besitze oder unter seiner Leitung stehenden Rittergüter oder Landstellen.

Der Capitalantheil kann entweder einmalig, in seinem vollen Betrage entrichtet werden, oder ratenweise im Laufe

von 3 Monaten an von der Generalversammlung näher zu bestimmenden Terminen.

§ 11. Jedes Mitglied kann auch mit mehr als einem Capitalantheil der Genossenschaft beitreten; jedoch bleibt es der Generalversammlung überlassen, das Maximum der Capitalantheile, die jedes einzelne Mitglied einlegen darf, je nach dem Geschäftsgange der Genossenschaft zu bestimmen und zu verändern.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten das durch Capitalantheilzahlungen gebildete genossenschaftliche Capital zu verringern, so hat die Generalversammlung zu beschliessen, die einzelnen Capitalantheile durch Rückzahlung entsprechender Beträge an die Genossenschaftsmitglieder zu verringern; ein derartiger Beschluss kann jedoch nur nach erfolgter Bestätigung seitens des Ministers der Landwirthschaft und Reichsdomänen ausgeführt werden, was mittelst Publikation zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, und die Rückerstattung der Geldbeträge kann nur unter den vom Minister bezeichneten Bedingungen und überdies nicht früher geschehen, als nach Ablauf von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Bestätigung des Rechenschaftsberichts seitens der Generalversammlung für dasjenige Jahr, in welchem die Genehmigung zur Verminderung der Capitalantheile erfolgt war. Bis zu diesem Zeitpunkte haften die zur Rückzahlung bestimmten Summen für alle Schulden der Genossenschaft in gleicher Grundlage mit ihrem gesammten übrigen Vermögen.

§ 12. Ueber den Empfang von Capitalantheilzahlungen werden auf den Namen lautende, vom Präsident und zweien Gliedern der Verwaltung unterschriebene Bescheinigungen ausgestellt.

Die Antheilscheine können anderen Personen, welche jedoch den Anforderungen des § 9 entsprechen müssen, cedirt werden, unter Beobachtung des für die Aufnahme neuer Mitglieder festgesetzten Modus.

Die Besitzübertragung von Capitalantheilen auf Andere wird in den Büchern der Genossenschaft vermerkt und dem neuen Mitgliede eine neue Bescheinigung ausgestellt, die dem früheren Besitzer ausgereichte aber vernichtet.

§ 13. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Genossenschaft, gegen Entrichtung einer von der Generalversammlung festgesetzten Zahlung, ein Exemplar des gegenwärtigen Statuts.

§ 14. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist berechtigt an den Generalversammlungen theilzunehmen und an den der Versammlung vorliegenden Berathungen entweder persönlich oder durch einen Bevölmächtigten, sich zu betheiligen. Ein Antheilschein giebt Anrecht auf eine Stimme; fünf Antheilscheine — auf zwei Stimmen; zehn Antheilscheine — auf drei Stimmen; zwanzig und mehr Antheilscheine — auf vier Stimmen. Nur Mitglieder der Genossenschaft können auf der Generalversammlung Vollmacht haben; ausgenommen sind indessen diejenigen Mitglieder, welche bei der Genossenschaft auf Wahlposten oder mit einem Gehalt angestellt sind und die nächsten Verwandten des betreff. Mitglieds, als namentlich: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Schwiegersohn, Mann, Frau, leiblicher Bruder und leibliche Schwester.

Für Personen, welche unter Vormundschaft stehen, sind auf den Generalversammlungen auch deren Vormünder und Curatore stimmberechtigt. — Niemand darf für mehr als ein Genossenschaftsglied Vollmacht haben, und für sich selbst und in Vollmacht nicht mehr als 8 Stimmen in sich vereinigen. Vollmachten zur Theilnahme an der Generalversammlung können zu Hause aufgesetzt werden.

A n m e r k u n g. Mitglieder, welche an der Entscheidung von genossenschaftlichen Angelegenheiten — so z. B. bei Waarenlieferungen, Lokalmiethen, diversen Geschäftsabschlüssen — in irgend welcher Art direkt betheiligt sind, können bei Berathung solcher Angelegenheiten ihr Stimmrecht nicht ausüben.

§ 15. Mitglieder, welche der Genossenschaft gegenüber in ihren Zahlungsverpflichtungen nicht prompt sind oder aber nach erfolgter zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die bei der Verwaltung aufgegebene Adresse — mit einmonatlicher Frist zwischen der ersten und zweiten Aufforderung — ihren Zahlungen binnen eines Monats nicht nachgekommen sind, haben auf diesbezüglichen Beschluss der Verwaltung aus der Genossenschaft auszutreten; der Verwaltung wird in solchen Fällen anheimgestellt, die dem betreffenden Mitgliede gehörigen

Capitalantheile ganz oder theilweise zur Deckung obenerwähnter Verbindlichkeiten zu verwenden. Sind Capitalantheile zur Deckung von Schuldposten der Mitglieder an die Genossenschaft verwandt worden, so ist über die Ungültigkeit der betreffenden seinerzeit ausgestellten Capitalantheilzahlungs-Bescheinigung in den Büchern ein Vermerk einzutragen.

Sind auf diese Weise noch nicht alle Schuldposten gedeckt, so wird der Betreffende auf den Rest hin auf dem allgemeinen Rechtswege bei der competenten Behörde eingeklagt.

§ 16. Die Generalversammlung der Genossenschaftsglieder kann auf Proposition der Verwaltung einzelne Mitglieder ausschliessen.

§ 17. Freiwillig ausgeschiedenen Mitgliedern werden ihre Capitalantheile zurückerstattet, jedoch nicht früher als nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung der Genossenschaft. Nach Ablauf dieser Frist werden den Ausgeschiedenen ihre Capitalantheile nicht später als 6 Monate nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts über das 5. Geschäftsjahr zurückgezahlt, falls die Anzeige über den Austritt im Laufe der ersten 5 Jahre erfolgte, überhaupt aber nicht später als 6 Monate nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts für dasjenige Jahr, in welchem das betreffende Mitglied seinen Wunsch, aus dem Mitgliederbestande auszuschcheiden, verlautbart hatte. Ein freiwillig ausscheidendes Mitglied hat keinen Antheil am Gewinn für die Zeit nach geschehener Aufstellung des Rechenschaftsberichts über das 5. Geschäftsjahr der Genossenschaft, oder für dasjenige Jahr, in welchem es seinen Austritt angezeigt hatte, haftet aber mit dem im § 14 bezeichneten Betrage innerhalb eines Jahres — gerechnet vom Tage der Anmeldung seines Austritts — für alle diejenigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft, welche vor seiner Austrittsmeldung eingegangen sind.

In gleicher Weise werden die Capitalantheile den nach § 15 und 16 ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Genossenschaftsgliedern zurückerstattet.

Anmerkung 1. Das Eintrittsgeld wird in keinem Falle zurückgezahlt.

Anmerkung 2. Während der ersten 5 Jahre nach Begründung der Genossenschaft können die Capitalantheile unter Einhaltung des

für neue Mitglieder festgesetzten Modus (§ 12) anderen Personen, welche den Anforderungen des § 9 genügen, cedirt werden.

§ 18. Aus der Genossenschaft ausgetretene Mitglieder können nach Entrichtung einer Capitalantheilzahlung und des Eintrittsgeldes in allgemeiner Grundlage wieder aufgenommen werden, ausgeschlossene Mitglieder dagegen — nur unter Beobachtung des für den Ausschluss von Mitgliedern festgesetzten Modus (§ 16).

§ 19. Im Todesfalle eines Mitgliedes werden dessen Capitalantheile nebst auf sie entfallenen Zinsen nicht später als 6 Monate nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts für das Jahr, in welchem das betr. Mitglied verstarb, den Erben ausbezahlt; an Gewinn und Verlust nach erfolgtem Berichtsabschluss participiren die zurückzuzahlenden Capitalantheile jedoch nicht.

III. Die Mittel der Genossenschaft.

§ 20. Die Mittel der Genossenschaft sind das Betriebscapital und das Reservecapital.

§ 21. Das Betriebscapital wird gebildet:

- a) aus den Capitalantheilen der Mitglieder;
- b) aus Summen, welche auf Beschluss der Generalversammlung aus dem Reservecapital übergeführt werden.

Das Betriebscapital dient zum geschäftlichen Betriebe und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Genossenschaft.

§ 22. Das Reservecapital wird gebildet:

- a) aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
- b) aus den Posten, welche vom Gewinn-Conto der Genossenschaft hierher übergeführt werden;
- c) aus verschiedenen von ihren Eigenthümern nicht reclimirten Summen und anderen zufälligen Einnahmen und
- d) aus den Zinsen des Reservecapitals.

§ 23. Das Reservecapital ist bestimmt:

- a) zur Deckung etwaiger Verluste bei Operationen der Genossenschaft.
- b) zur Erwerbung des für die Zwecke der Genossenschaft erforderlichen unbeweglichen Eigenthums;
- c) zur zeitweiligen Vergrößerung des Betriebscapitals, falls solches im Interesse geschäftlicher Operationen und industrieller Unternehmungen sich als nothwendig erweist.

§ 24. Das Reservecapital ist Eigenthum der gesamten Genossenschaft und wird den Mitgliedern vor Liquidation der Geschäfte der Genossenschaft nicht zurückerstattet. Ausgaben dürfen aus dem Reservecapital nicht anders als auf Beschluss der Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder bestritten werden.

§ 25. Hat das Reservecapital den Betrag von 10% des durch Capitalantheile gebildeten Betriebscapitals erreicht, so ist es der Generalversammlung gestattet, die im § 22 aufgeführten Einnahmen folgendermassen zu verwenden:

- a) zur Vergrösserung des Betriebscapitals;
- b) zur Rückerstattung der Eintrittsgelder an die Mitglieder, je nach der Anciennität ihres Eintritts in die Genossenschaft und
- c) zugemeinnützigen Zwecken auf landwirthschaftl. Gebiete.

Sollte infolge erlittener Verluste das Reservecapital sich vermindert haben, so sind Verwendungen obenerwähnter Art zu sistiren, bis das Reservecapital in der Folgezeit wiederum bis zu seiner festgesetzten Minimalhöhe angewachsen ist.

§ 26. In Schuldforderungssachen an die Theilhaber der Genossenschaft können die Capitale der Genossenschaft nicht herangezogen werden, sondern nur die solchen Personen gehörigen Capitalantheile und die ihnen seitens der Genossenschaft rechnungsmässig zustehenden Summen.

§ 27. Die Capitale der Genossenschaft, mit Ausnahme der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Summen, sind in Staatspapieren oder in von der Regierung garantirten Werthpapieren oder in Obligationen und Werthpapieren des Estländischen adeligen Güter-Creditvereins anzulegen, oder in staatlichen Creditinstitutionen zu deponiren. Der Empfang von, der Genossenschaft gehörigen, Capitalien aus den Creditanstalten geschieht auf Grundlage diesbezüglicher, vom Präsident der Verwaltung und zweien Verwaltungsgliedern unterschriebenen Requisitionen.

IV. Die Geschäftsführung der Genossenschaft.

§ 28. Die genossenschaftlichen Geschäfte werden erledigt:

- a) von der Generalversammlung der Genossenschaftsglieder;

- b) von der Verwaltung und
- c) von der Revisionscommission.

Die Glieder der Verwaltung und die Candidaten für diesen Posten, desgleichen auch die Glieder der Revisionscommission, werden von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder der Genossenschaft gewählt; die Generalversammlung bestimmt auch die Anzahl dieser Personen. Kein Mitglied der Genossenschaft kann mehr als einen Posten in der Geschäftsführung der Genossenschaft bekleiden.

Anmerkung. Zum Bestande der Verwaltung sowohl als auch der Revisionscommission können nicht weniger als drei Personen gehören.

A. Die Generalversammlungen.

§ 29. Die Generalversammlungen der Mitglieder sind ordentliche und ausserordentliche.

§ 30. Die ordentlichen Generalversammlungen werden einmal jährlich im September berufen, also nach Ablauf des Geschäftsjahres, behufs Durchsicht und Bestätigung des Rechenschaftsberichts und der Bilanz für das verflossene Jahr, des Ausgabenbudgets und des Geschäftsplanes für das neubegonnene Jahr, behufs Entgegennahme der Berichte der Verwaltung und der Revisionscommission, Anträge der Genossenschaftsglieder, Erledigung anderer laufenden Sachen, sowie auch behufs Vornahme von Wahlen von Verwaltungsgliedern und Candidaten und Gliedern der Revisionscommission.

Anmerkung. Die erste Generalversammlung wird unmittelbar nach erfolgter Bestätigung des Statuts der Genossenschaft von ihren Gründern einberufen. Die weiteren Generalversammlungen beruft die Verwaltung.

§ 31. Die Glieder der Verwaltung und die Candidaten für dieses Amt werden auf 1 Jahr erwählt; doch scheidet, behufs allmählicher Veränderung im Personalbestande der Verwaltung, anfänglich ein Glied der Verwaltung alljährlich durchs Loos aus. In der Folgezeit scheiden die Glieder der Verwaltung nach Ablauf der Zeit aus, auf welche sie erwählt wurden. Ausgeschiedene Mitglieder können von Neuem gewählt werden. Die Glieder der Revisionscommission werden für ein Jahr voraus gewählt.

§ 32. Ausserordentliche Generalversammlungen kön-

nen in Fällen die keinen Aufschub leiden, nach Ermessen der Verwaltung oder der Revisionscommission oder auf Wunsch von nicht weniger als $\frac{1}{5}$ sämmtlicher Genossenschaftsglieder berufen werden.

§ 33. Ueber Ort und Zeit und die vorliegende Tagesordnung jeder Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung mittelst besonderer Anzeigen und Bekanntmachungen in Kenntniss gesetzt. Auch wird hierüber rechtzeitig zur Kenntniss der örtlichen Polizeibrigade gebracht; auf Generalversammlungen können nur solche Angelegenheiten berathen werden, die zur Kenntniss der Polizei gebracht worden sind.

§ 34. Die Generalversammlungen gelten als beschlussfähig, falls in ihnen nicht weniger als $\frac{1}{3}$ sämmtlicher Stimmen der Genossenschaft vertreten sind; bei Berathung von Angelegenheiten betreffend Aenderung des Statuts, Erwerbung oder Veräusserung von Immobilien, Verminderung der Capitalantheilbeträge, Auflösung der Genossenschaft, Ausschluss eines Mitgliedes und Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist die Präsenz von nicht weniger als $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Stimmen der Genossenschaft obligatorisch.

§ 35. Wenn eine Generalversammlung, wegen Nichterscheinens der in vorigen Paragraphen als erforderlich bezeichneten Anzahl Mitglieder, nicht zu Stande gekommen ist, so wird nach Ablauf von 2 Wochen nach der ersten nicht zu Stande gekommenen Versammlung eine zweite Generalversammlung abgehalten, die unabhängig von der Anzahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, was jedoch in der Publikation betreffend diese zweite Versammlung vermerkt sein muss; die Publikation hat sofort, nach vorgeschriebenem Modus, stattzufinden. In der zweiten Versammlung können nur die auf die Tagesordnung der ersten, nicht zu Stande gekommenen, Versammlung gesetzten Fragen berathen werden.

§ 36. Die Verhandlungsgegenstände in der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, wobei bei Parität der Stimmen der Vorsitzende den Ausschlag giebt; ausgenommen hiervon sind die im § 34 aufgeführten Verhandlungen, Wahl der Mitglieder und Anträge über Verwen-

dung des Reservecapitals, über welche nur mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Stimmen Beschlüsse gefasst werden können.

§ 37. Von der Generalversammlung acceptirte Anträge betreff. Abänderung oder Ergänzung des gegenwärtigen Statuts werden dem Ministerium der Landwirthschaft und Reichsdomänen zur Bestätigung vorgestellt, unter Erläuterung der Ursachen und Motive, die derartige Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts hervorgerufen haben.

§ 38. Anträge, deren Entscheidung der Generalversammlung unterliegt, gelangen an dieselbe nicht anders als durch Vermittelung der Verwaltung, weshalb diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, welche irgend welche Anträge auf der Generalversammlung zu stellen wünschen, gehalten sind, nicht später als 1 Woche vor der Generalversammlung ihre Anträge bei der Verwaltung einzubringen.

§ 39. Alle Wahlen, sowie Anträge betreffend Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft, Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder, Festsetzung von Gagen, Belohnungen und Unterstützungen an die Beamten, werden auf der Generalversammlung verdeckt ballotirt; verdecktes Ballotement kann ausserdem in jedem anderen Falle auf Verlangen von nicht weniger als $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder angewandt werden. In allen übrigen Fällen muss offen ballotirt werden.

§ 40. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte den jedesmaligen Vorsitzenden und den Secretair. Glieder der Verwaltung und der Revisionscommission können für das Präsidium in den Generalversammlungen nicht erwählt werden.

§ 41. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden unter Nennung der Präsenz, sowohl der persönlichen als der in Vollmacht erschienenen, in das Schnurbuch eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden, dem Secretair, den Gliedern der Verwaltung und der Revisionscommission und einigen der anwesend gewesenen Gliedern der Genossenschaft unterschrieben. Die Mitglieder können gegen eine festgesetzte Zahlung Copien der Protokolle erhalten.

§ 42. Vor die Generalversammlungen competiren folgende Gegenstände:

- a) Durchsicht und Bestätigung des Rechenschaftsberichts und der Bilanz;
- b) Bestimmung der Anzahl der Glieder der Verwaltung und der Candidaten für dieses Amt, Wahl der Glieder und Candidaten, Entfernung derselben von ihren Aemtern vor Ablauf der Frist, auf welche sie erwählt wurden, und Prüfung von Klagen über die Verwaltung;
- c) Wahl des geschäftsführenden Direktors und dessen Substituts aus der Zahl der Glieder der Verwaltung;
- d) Festsetzung des Gehalts des geschäftsführenden Direktors und der Glieder der Verwaltung;
- e) Wahl der Revisionscommission;
- f) Ausschluss von Mitgliedern aus der Genossenschaft und Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder;
- g) Durchsicht und Bestätigung des Jahresbudgets der Einnahmen und Ausgaben und des Operationsplanes;
- h) Anträge betreff. Ankauf, Verpfändung und Verkauf von Immobilien;
- i) Anträge betreff. Contrahirung von allerhand Darlehen und Disposition über das Reservecapital;
- k) Anträge sowohl der Mitglieder der Genossenschaft als auch der Verwaltung und der Revisionscommission, den Geschäftskreis der Genossenschaft betreffend;
- l) Anträge betreff. Vergrößerung der Capitaleinlagen im Falle stattgefundener Verminderung derselben durch erlittene Verluste, Verringerung der Capitalantheile und Festsetzung des äussersten Quantums von Capitalantheilen, mit welchen ein einzelnes Genossenschaftsmitglied betheilt sein darf;
- m) Ausarbeitung von Instruktionen für die Geschäftsordnung der Verwaltung, des geschäftsführenden Direktors und anderer Organe und Chargen der Genossenschaft;
- n) Anträge betreff. Erhebung gerichtlicher Klagen gegen die Chargen der Genossenschaft, welche Wahlposten bekleiden;
- o) Anträge betreff. Abänderung und Ergänzung des Statuts;
- p) Auflösung der Genossenschaft und Liquidation ihrer Geschäfte.

§ 43. Unabhängig von obigen Generalversammlungen können die Mitglieder der Genossenschaft, auf Aufforderung der Verwaltung, auch zusammentreten zur Berathung von Fragen, welche die Bedürfnisse der landwirthschaftlichen Industrie im Grossen und Ganzen tangiren. Auf diesen Versammlungen führt den Vorsitz ein ad hoc von den an der Versammlung Theilnehmenden erwähltes Mitglied.

Ueber die Zeit, den Ort und die Berathungsvorlagen einer solchen jedesmaligen Versammlung setzt die Verwaltung sowohl die Mitglieder der Genossenschaft als auch die örtliche Polizeibehörde in Kenntniss.

Die Beschlussfassung über Fragen, welche sich auf commercielle, industrielle und überhaupt auf irgend welche Angelegenheiten der Genossenschaft beziehen, ist auf solchen Versammlungen nicht zulässig. Beschlüsse der Versammlungen über auf denselben angeregte Fragen, werden mit einfacher Majorität der Stimmen gefasst und von der Verwaltung in Ausführung gebracht.

B. Die Verwaltung.

§ 44. Die unmittelbare Leitung aller Geschäfte der Genossenschaft liegt in den Händen der Verwaltung, deren Bureau sich in Reval befindet. Die Glieder der Verwaltung vertheilen unter einander die Geschäfte nach gegenseitiger Uebereinkunft. Nur der geschäftsführende Direktor, in dessen speciellen Wirkungskreis die Leitung der Operationen der Genossenschaft gehört und sein Substitut werden von der Generalversammlung selbst, aus der Zahl der den Bestand der Verwaltung bildenden Personen, gewählt (§ 42 c).

Anmerkung. Veränderungen im Sitze der Verwaltung sind von Letzterer dem „Отдѣль сельской экономіи и сельскохозяйственной статистики“ und dem Estländischen Gouverneur anzuzeigen und durch die Presse zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

§ 45. Im Falle Ausscheidens, Erkrankung oder Abwesenheit eines Gliedes der Verwaltung, wird vom geschäftsführenden Direktor, in der Reihenfolge der bei der Wahl er-

haltenen Stimmenzahl, ein Candidat zu dessen Stellvertretung aufgefordert. Der, ein ausgeschiedenes Verwaltungsglied vertretende Candidat behält diese Charge entweder bis zum Ablauf der Dienstzeit des von ihm Vertretenen oder bis Ablauf der Frist, auf welche er selbst erwählt war.

§ 46. Der geschäftsführende Direktor beruft die Verwaltung nach Maassgabe der Nothwendigkeit, jedenfalls aber nicht seltener als einmal monatlich; ausserdem beruft er die Verwaltung auf Verlangen einzelner Glieder derselben. Er präsidiert in den Sitzungen der Verwaltung.

§ 47. Die in den Sitzungen der Verwaltung gefassten Beschlüsse sind rechtskräftig, wenn bei den Sitzungen nicht weniger als 3 Glieder zugegen sind; die vorliegenden Fragen werden durch einfache Majorität der Stimmen erledigt. Bei Stimmenparität entscheidet die Stimme des Präsidenten. Wenn aber ein Glied bei seiner abweichenden Ansicht verbleibt, so kann es um Eintragung dieser seiner Ansicht ins Protokoll ersuchen und wird hierdurch der Verantwortung für den gefassten Beschluss enthoben.

§ 48. Dem geschäftsführenden Direktor und den Gliedern der Verwaltung kann auf Beschluss der Generalversammlung ein Gehalt ausgesetzt werden, dessen Höhe gleichfalls von der Generalversammlung bestimmt wird.

§ 49. In der Verwaltung ist — in den Grenzen des gegenwärtigen Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlungen — die gesammte Ordnung und Executive der genossenschaftlichen Geschäfte concentrirt. Zu den Obliegenheiten derselben gehören speciell: a) Erwerb von Immobilien laut Beschluss der Generalversammlung, ebenso Miete der erforderlichen Räumlichkeiten und Anstellung des Personals; b) Abschluss von Kontrakten und Verträgen, Contrahirung von Anleihen in von der Generalversammlung festgesetzten Beträgen; c) Fertigstellung und Beschaffung von für die Genossenschaft erforderlichen Artikeln und Aufsichtsmaßnahmen zu deren Erhaltung, desgleichen Ergreifung von Massnahmen zur Sicherung des Absatzes von Produkten landwirthschaftlicher Industrie; d) Bestimmung der Verkaufspreise der Artikel und Verkauf derselben; e) Versicherung von Waaren und Besitzobjekten,

welche der Genossenschaft gehören, ihr zum Verkauf und zu anderen Zwecken anvertraut sind; f) Empfang von allerhand Einlagen und Zahlungen, Verausgabung von Geldern laut von der Generalversammlung bestätigtem Budget, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldsummen der Genossenschaft, für deren Integrität die Verwaltung in gesetzlicher Grundlage verantwortet, Placirung des Vermögens der Genossenschaft in Creditinstitutionen und Rückempfang desselben von dort; g) Verwaltung sämmtlicher Gelder der Genossenschaft und Leitung ihrer gesammten geschäftlichen Correspondenz, Ausübung monatlicher Cassen-Revisionen, Aufstellung von Monats- und Jahresbilanzen, von Rechenschaftsberichten der Genossenschaft, des Budgets der Einnahmen und der Ausgaben für das nächste Jahr; h) Führung aller Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer gerichtlichen Klagen; i) Aufnahme neuer Mitglieder gemäss § 9 des gegenwärtigen Statuts und laut Instruktionen der Generalversammlung; k) Anstellung und Entlassung von im Dienste der Genossenschaft stehenden Personen; l) Senti-mentirung aller vor die Generalversammlung competirenden Angelegenheiten; m) Berufung von Generalversammlungen und Ausführung der Beschlüsse derselben; n) Vertheilung und Auszahlung des Reingewinns aus den Operationen der Genossenschaft, nach Bestätigung der Generalversammlung; o) Verabfolgung von Darlehen gegen Waaren, die zum commissionsweisen Verkauf übernommen wurden und deren Abschätzung; Empfang von Darlehn gegen Waaren aus anderen Creditinstitutionen, im Auftrage und für Rechnung der Waarenbesitzer; p) Ausführung verschiedener anderer Aufträge — innerhalb der Grenzen dieses Statuts, Bestimmung der Höhe für Commissionen, der Zahlung für Depôtgebühren etc., falls solche von der Generalversammlung nicht fixirt worden sind; q) Festsetzung des Maasses an Credit, der jedem Mitgliede, im Rahmen seiner allgemeinen Haftpflicht, beim Bezuge von Waaren offen steht.

§ 50. Die Geschäftsführung und Rechenschaftsablegung, die Rechte und Pflichten der Verwaltung, des geschäftsführenden Direktors und der Revisionscommission werden durch besondere Instruktionen geregelt, welche der Bestätigung der Generalversammlung unterliegen und von ihr abgeändert werden können.

§ 51. Die ganze geschäftliche Correspondenz der Genossenschaft wird im Bureau der Verwaltung geführt und Namens der Verwaltung vom geschäftsführenden Direktor oder einem Gliede der Verwaltung gezeichnet, conform der dem Ersteren gegebenen Instruktion.

§ 52. In Angelegenheiten der Genossenschaft kann die Verwaltung, erforderlichen Falls, ohne hierzu einer besonderen Vollmacht zu bedürfen, Gesuche bei Behörden und Amtspersonen einreichen; auch wird ihr gestattet, zu diesem Behufe ein Glied der Verwaltung oder Jemand Anderes von sich aus zu bevollmächtigen.

§ 53. Auf den Sitzungen der Verwaltung wird ein Protokoll geführt, welches von allen anwesenden Gliedern unterschrieben wird.

§ 54. Alle Streitfragen in Angelegenheiten der Genossenschaft zwischen ihren Mitgliedern, sowie zwischen diesen und den Verwaltungsgliedern, desgleichen auch Streitfragen dieser Genossenschaft mit anderen Gesellschaften und Privatpersonen, werden, falls beide Parteien hiermit einverstanden, auf der Generalversammlung entschieden oder auf dem allgemeinen Rechtswege geprüft.

V. Die Rechenschaftsablegung der Genossenschaft und Gewinntheilung.

§ 55. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. September bis zum 31. August incl. —

§ 56. Nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch nicht später als am 15. September, stellt die Verwaltung den Rechenschaftsbericht und die Bilanz über die erzielten Umsätze der Genossenschaft auf, unter Beifügung der betreffenden Rechnungsbücher, Belege, Dokumente und sonstigen Beilagen; Rechenschaftsbericht und Bilanz müssen von allen Verwaltungsgliedern oder von den sie vertretenden Candidaten unterzeichnet sein. Zwei Wochen vor der alljährlichen Generalversammlung werden im Lokale der Verwaltung allen Mitgliedern der Genossenschaft auf Wunsch gedruckte Exemplare des Rechenschaftsberichts und der Bilanz ausgereicht. Um die nämliche Zeit liegen die

Bücher der Verwaltung nebst allen zum Jahresbericht und zur Bilanz gehörigen Belegen, Dokumenten und Beilagen zur Einsichtnahme der Mitglieder der Genossenschaft aus. Dem Rechenschaftsbericht wird das Protokoll der Revisionscommission über das Ergebniss der Revision beigelegt.

§ 57. Der Rechenschaftsbericht muss folgende Hauptposten in detaillirter Darstellung aufweisen: a) Bestand des Betriebs- und Reservecapitals. Die, die Capitalien der Genossenschaft bildenden Werthpapiere dürfen zu keinem höheren als zu ihrem Einkaufspreis angenommen werden; ist aber am Tage der Bilanzaufstellung ihr Börsencours geringer als ihr Einkaufspreis, so ist der Werth der Papiere nach dem am Tage des Rechnungsabschlusses gültig gewesenen Börsencourse anzugeben; b) das Conto der Gesamt-Einnahmen und -Ausgaben des Rechnungsjahres, aus dem — resp. für den — An- und Verkauf von Waaren und Produkten; c) ein detaillirtes Conto über an die Angestellten der Genossenschaft gezahlte Gagen und über andere Geschäftsunkosten; d) Abrechnung über das Baarvermögen der Genossenschaft und speciell über ihre Lagervorräthe; e) das Conto der Creditores und Debitores der Genossenschaft; f) Angaben über Commissionsgeschäfte der Genossenschaft; g) das Gewinn- und Verlustconto und Vorschläge zur Repartition des Reingewinns.

§ 58. Zur Revision des Jahresberichts über die Geschäfte der Genossenschaft und der Bilanz derselben ernennt die Generalversammlung auf ein Jahr voraus die Revisionscommission, im Bestande von wenigstens 3 Gliedern, welche aber weder der Verwaltung angehören dürfen noch sonst irgend welche Chargen bei der Geschäftsleitung der Genossenschaft inne haben können. Nachdem diese Commission den Rechenschaftsbericht und die Bilanz für das verflossene Jahr, alle Rechnungsbücher, Belege, Dokumente und Beilagen durchgesehen und die Geschäftsführung der Verwaltung und der Agenturen der Genossenschaft geprüft hat, bringt sie den Bericht und die Bilanz mit ihrem Sentiment vor die Generalversammlung, welche Letztere in Betreff dieser nun endgültig beschliesst. Es wird der Commission auch anheimgestellt, falls sie solches selbst für nothwendig befinden oder von der Generalversamm-

lung hierzu beauftragt sein sollte, lokale Besichtigungen und Revisionen an dem Eigenthum der Genossenschaft vorzunehmen, die im Laufe des Berichtsjahres vorgenommenen Operationen und die auf Erneuerung und Aufbesserung des Eigenthums verwandten Ausgaben zu prüfen, ausserdem aber auch alle erforderlichen Schritte zu thun um sich darüber klar zu werden, ob die geschäftlichen Operationen, die verausgabten Summen, überhaupt der ganze Geschäftsgang, für die Genossenschaft von dem gehörigen Nutzen gewesen, im richtigen Augenblick entriert und vortheilhaft genug abgeschlossen worden seien. -- Zur Erreichung alles dieses ist die Verwaltung verpflichtet, der Commission jede erforderliche Handhabe zu bieten. Das Budget und der Geschäftsplan für das begonnene Jahr werden gleichfalls von dieser Commission sentimentirt und das diesbezügliche Sentiment vor die Generalversammlung gebracht.

§ 59. Rechenschaftsbericht und Bilanz werden, nach Bestätigung durch die Generalversammlung, dem Ministerium der Landwirthschaft und Reichsdomänen vorgestellt und Auszüge aus denselben durch den Druck zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§ 60. Nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts durch die Generalversammlung hat die Theilung des Reingewinns, d. h. des sich nach Deckung sämtlicher Ausgaben und Verluste etwa noch ergebenden Ueberschusses, zu geschehen; und zwar setzt die Generalversammlung zunächst die Höhe des Betrages fest, welcher zum Reservecapital geschlagen werden soll (nicht unter 5%) und bestimmt alsdann, aus der noch übrigen Summe, wieviel a) zur Verzinsung der Capitalantheile der Mitglieder (nicht mehr als 5% vom Rubel), b) zu Gratifikationen an die Glieder der Verwaltung und die Angestellten und c) zur Vertheilung unter die Mitglieder der Genossenschaft, im Verhältnisse zur Höhe der von jedem Einzelnen durch die Genossenschaft gemachten Einkäufe oder Verkäufe — gelangen soll. Die Vertheilung der zu Gratifikationen an die Angestellten der Genossenschaft bestimmten Summen hängt vom Ermessen der Verwaltung ab, während die Beträge der unter die Verwaltungsglieder zu vertheilenden Gratifikationen von der Generalversammlung fixirt werden, der auch das Recht zusteht, die

Verwaltungsglieder-Candidaten an den Gratifikationen participiren zu lassen, wenn dieselben sich an den Geschäften der Verwaltung betheilig haben.

Anmerkung 1. Die Zinsen werden nur für die Zeit gezahlt, während welcher die Capitalantheile zur Disposition der Genossenschaft standen; eine Zeitdauer von weniger als einem Monat kommt nicht in Betracht.

Anmerkung 2. Kopekenbruchtheile von dem an die Mitglieder zur Vertheilung gelangenden Gewinnantheil werden fortgelassen und zum Reservecapital geschlagen.

§ 61. Die Zinsen werden spätestens einen Monat nach Bestätigung des Jahresberichts von der Generalversammlung, ausgereicht.

§ 62. Auf diesbezügliche Anzeige eines Gliedes der Genossenschaft kann der auf ihn entfallene Zinsenantheil zur Bildung eines neuen Capitalantheiles in der Casse der Genossenschaft verbleiben, falls dieses Mitglied noch nicht das von der Generalversammlung festgesetzte Maximum an Capitalantheilen besitzt. Zinsbeträge, welche im Laufe von 10 Jahren nicht in Empfang genommen sind, werden zum Reservecapital geschlagen.

§ 63. Die Zinsen werden nur solchen Mitgliedern baar ausgezahlt, welche in der Casse der Genossenschaft einen vollen Capitalantheil besitzen (§ 10); Mitgliedern, welche keinen vollen Capitalantheil besitzen, werden die Zinsen solange gutgeschrieben bis hierdurch ein voller Capitalantheil gebildet worden ist.

§ 64. Ergiebt sich nach Schluss der Rechnungen ein Verlust, so wird ein solcher aus dem Reservecapital, und — reicht dieses nicht aus — aus den Capitalantheilsummen der Mitglieder gedeckt. Bei einer auf solche Weise entstandenen Kürzung der einzelnen Capitalantheile sind die Mitglieder verpflichtet, binnen einer, von der Generalversammlung jedesmal zu bestimmenden Frist, ihre Capitalantheile durch erneute Einzahlungen wieder auf die normirte Höhe zu bringen.

Ein Mitglied, welches dieser Bestimmung nicht nachkommt, scheidet, gemäss §§ 15 und 17, aus der Genossenschaft aus.

VI. Auflösung der Genossenschaft.

§ 65. Die Genossenschaft kann ihre Thätigkeit einstellen auf Beschluss der Generalversammlung, auf welcher die anwesenden Mitglieder nicht weniger als $\frac{2}{3}$ sämmtlicher, der Genossenschaft gehörigen, Stimmen, repräsentiren, und mit einer Majorität von nicht weniger als $\frac{2}{3}$ der Präsenz auf zwei, nacheinander einberufenen ausserordentlichen Sitzungen, falls die Motive zur Auflösung der Genossenschaft vor Berufung der zweiten Sitzung — die nicht früher als einen Monat nach der ersten stattgefunden hat — nicht hinfällig geworden sind. Sind auf einer dieser beiden wegen Auflösung der Genossenschaft einberufenen Versammlungen jedoch weniger als $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Stimmen anwesend, so wird, gemäss § 35, eine weitere Versammlung einberufen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Ueber den Beschluss, in Liquidation zu treten und über das Résultat derselben wird durch den Gouverneur zur Kenntniss des Ministeriums der Landwirthschaft und Reichsdomänen gebracht und publicirt. Soll die Genossenschaft ihre Thätigkeit einstellen, so wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte wenigstens 3 Personen in die Liquidationscommission und bestimmt die Art und Weise der Liquidation der genossenschaftlichen Geschäfte. Diese Commission empfängt alle Akten aus der Verwaltung. Hierauf werden, mittelst Anzeigen und Inserate, die Creditores der Genossenschaft von den Liquidatoren aufgefordert sich zu melden; Letztere treffen Massnahmen zu deren vollständiger Befriedigung, realisiren die Vermögen der Genossenschaft und accordiren mit dritten Personen in Grundlage und innerhalb der ihnen von der Generalversammlung ertheilten Anweisungen. Zur Befriedigung der Creditore und zur Sicherstellung etwa streitiger Forderungen sind die erforderlichen Geldbeträge für Rechnung der Creditore in einer der Reichscreditanstalten zu deponiren; vordem darf zur Befriedigung der Capitalantheilbesitzer aus den der Genossenschaft verbleibenden Summen nicht geschritten werden. Die Capitalantheilsummen werden, nebst der auf sie entfallenden Dividende, oder aber, nach Abzug etwaiger Verluste, ihren Besitzern zurückerstattet;

das Vermögen der Genossenschaft und das Reservecapital, in dem, nach Abzug sämmtlicher Schulden der Genossenschaft sich etwa noch erübrigten Betrage, gemäss Beschluss der Generalversammlung unter den, während des letzten Jahres des Bestehens Mitglied gewesenen getheilt. Die Liquidatoren statten der Generalversammlung an von dieser bestimmten Terminen Bericht über ihre Thätigkeit ab und stellen ausserdem nach geschehener Liquidation einen Generalbericht vor. Sollten bei beendigter Liquidation, wegen Nichterscheins der Personen denen sie gehören, nicht alle zur Auszahlung bestimmten Summen ihrer Zugehörigkeit nach ausgehändigt werden können, so sind solche Summen zur Ausreichung an die Betreffenden in einer der Reichscreditanstalten zu deponiren und werden — falls deren Eigenthümer sich nicht melden — nach Ablauf der Verjährungsfrist Eigenthum des ehstländischen landwirthschaftlichen Vereins.

§ 66. In allen in dem gegenwärtigen Statut nicht vorgesehenen Fällen hat die Genossenschaft sich nach den allgemeinen Gesetzen zu richten, sowohl nach den gegenwärtig zu Kraft bestehenden als auch nach den in Zukunft noch herauszugeben.

